

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PP240037-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. Ch. von Moos und Oberrichterin lic. iur. B. Schärer sowie
Leitende Gerichtsschreiberin lic. iur. E. Ferreño

Beschluss vom 2. Oktober 2024

in Sachen

A._____ SA, Zweigniederlassung B._____,
Revisionsklägerin und Beschwerdeführerin

gegen

C._____ Ltd.,
Revisionsbeklagte und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X._____

betreffend **Forderung (Revision)**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren
am Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, vom 25. Juli 2024 (BR240007-L)**

Erwägungen:

1. a) Am 16. Oktober 2023 reichte die heutige Revisionsbeklagte, Beschwerdeführerin und damalige Klägerin (fortan Revisionsbeklagte) beim Einzelgericht im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz), eine unbegründete Klage auf Bezahlung von Fr. 10'697.95 nebst 5 % Zins seit 25. Februar 2023 sowie Fr. 120.40 Betreibungskosten in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 8 vom 17. Juli 2023 zusammen mit der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich Kreise ... + ... vom 12. September 2023 bei der Vorinstanz ein (Urk. 7/1-2). Die Parteien schlossen am 28. März 2024 bzw.

2. April 2024 einen aussergerichtlichen Vergleich (Urk. 7/37). In der Folge schrieb die Vorinstanz das Verfahren mit Verfügung vom 8. April 2024 als durch Vergleich erledigt ab (Urk. 7/38).

b) Mit Eingabe vom 7. Juni 2024 stellte die Revisionsklägerin, Beschwerdeführerin und damalige Beklagte (fortan Revisionsklägerin) bei der Vorinstanz ein Revisionsgesuch mit der Begründung, die Revisionsbeklagte habe sich nicht an die gerichtliche Vereinbarung gehalten (Urk. 1). Auf Nachfrage des Bezirksgerichtspräsidiums am 19. Juni 2024 (Urk. 2) bestätigte die Revisionsklägerin, eine Revision zu verlangen und den Vergleich als unwirksam erklärt haben zu wollen (Urk. 3). Mit Urteil vom 25. Juli 2024 wies die Vorinstanz das Revisionsgesuch ab und auferlegte der Revisionsklägerin die Kosten des Revisionsverfahrens (Urk. 8 Dispositiv-Ziffern 1 und 2 = Urk. 13 Dispositiv-Ziffern 1 und 2).

c) Gegen diesen Entscheid erhob die Revisionsklägerin mit Eingabe vom 6. September 2024 innert Frist Beschwerde (Urk. 12 und an Urk. 12 angehefteter Briefumschlag und Sendungsverfolgung der Post). Die Beschwerdeschrift der Revisionsklägerin enthält keinen konkreten Antrag. Eine Beschwerdeschrift hat konkrete Anträge zu enthalten, aus denen eindeutig hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird und wie der Entscheid stattdessen zu lauten hätte. Aus der Begründung der Beschwerde, sie (die Revisionsklägerin) sei mit dem Verhalten der Revisionsbeklagten nicht einverstanden, da diese sich nicht an die Vereinbarung gehalten habe (Urk. 12 S. 2), lässt sich bei wohlwollender Auslegung entnehmen, dass die Revisionsklägerin die Aufhebung

des angefochtenen Urteils vom 25. Juli 2024 und die Durchführung des Revisionsverfahrens verlangt. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-11).

2. a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei muss sich die beschwerdeführende Partei in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung konkret mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen und unter Verweisung auf genau zu bezeichnende Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend präzise aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist, d.h. an einem der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; 5A_488/2015 vom 21. August 2015 E. 3.2, je m.H.a. BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten.

b) Die beteiligten Parteien legen mit einem Vergleichsvertrag einen Streit oder eine Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis mit gegenseitigen Zugeständnissen bei. Auf diesen Vertrag sind die Regeln über die Willensmängel grundsätzlich anwendbar (BGE 130 III 49 E. 1.2). Wird ein gerichtlicher Vergleich wegen zivilrechtlicher Unwirksamkeit, namentlich wegen Irrtums, absichtlicher Täuschung oder Furchterregung angefochten, ist die Revision ausschliessliches Rechtsmittel (Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO; vgl. BGE 149 III 145 E. 2.6.3).

3. a) Die Vorinstanz schloss im angefochtenen Urteil vom 25. Juli 2024 auf Abweisung des Revisionsgesuchs. Sie erwog, die Revisionsklägerin behaupte nicht ansatzweise einen Revisionsgrund, der zur Unwirksamkeit der Vereinbarung führen würde. Vielmehr beklage sie die ihrer Ansicht nach nicht korrekte Erfüllung durch die Revisionsbeklagte. Das Revisionsgesuch sei folglich offensichtlich unbegründet (Urk. 13 S. 4).

b) Die Revisionsklägerin rügt im Beschwerdeverfahren, sie sei mit dem Verhalten der Revisionsbeklagten nicht einverstanden, da diese sich nicht an die

Vereinbarung gehalten habe. Diese habe ihre Ware ohne rechtliche Verfügung beschlagnahmt. Dadurch habe die Revisionsbeklagte ihr einen grossen Schaden verursacht (Urk. 12 S. 2). Damit wiederholt die Revisionsklägerin lediglich ihre im vorinstanzlichen Revisionsverfahren erhobenen Argumente. Zu den massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz, sie moniere die mangelhafte oder gar ausgebliebene Erfüllung durch die Revisionsbeklagte, weshalb sie vielmehr die Wirkung der Vereinbarung durchsetzen wolle, was im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens und nicht mit Aufhebung der Vereinbarung im Rahmen des Revisionsverfahrens zu erfolgen habe (Urk. 12 S. 4), äussert sich die Revisionsklägerin in ihrer Beschwerde mit keinem Wort. Dies stellt keine hinreichende Auseinandersetzung mit den Erwägungen im angefochtenen Urteil dar. Entsprechend bleibt es beim Schluss der Vorinstanz, wonach kein Revisionsgrund vorliegt. Die Revisionsklägerin ist mit der Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass sie zur Durchsetzung der Erfüllung der Vereinbarung ein Vollstreckungsverfahren einzuleiten hat.

c) Nach dem Gesagten bringt die Revisionsklägerin keine Rügen vor, welche die Rechtsanwendung der Vorinstanz als unrichtig oder ihre Sachverhaltsfeststellung gar als offensichtlich unrichtig erscheinen liessen. Da sie ihre Rügen nicht hinreichend begründet, fehlt es an den formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beschwerde. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Revisionsbeklagten oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

4. a) Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der unterliegenden Revisionsklägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidegebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1, 2 und 4 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen.

b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Revisionsklägerin zufolge ihres Unterliegens, der Revisionsbeklagten mangels wesentlicher Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Revisionsklägerin wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Revisionsklägerin auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Revisionsbeklagte unter Beilage eines Doppels von Urk. 12, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 12'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 2. Oktober 2024

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Leitende Gerichtsschreiberin:

lic. iur. E. Ferreño

versandt am:
Im